

Urtheil.

Das auf Verordnung des k. k. 3^{ten} Oberkommandos
zusammengesetzten komitales jurys Pringsheim hat dem Pringsheim
Leinfeld zu Recht erkannt:

Nikolaus Martincsek, von Gbelow im Komitat
Lomitha Ungarns gebürtig, 45 Jahre alt, katholischer Religion, waisen-
waise, Vater von St. Lindner, ist durch rechtskräftig geständig, durch rechts-
kräftig übernahmene, dass er als Eigentümer des Komitat Lomitha und
nach erfolgtem Landkauf von dem allseitigen Manifeste vom 3^{ten} Okt.
1848, welches dem Lande aufgegeben wurde, in demselben zu
bleiben war; - im Oktober 1848 im Komitat Lomitha an dem Orte
Nisinnig und ferner das ganze das Corps des k. k. General J. M. S. Besiree,
nicht bestimmten Landkauf Nisinnig aufgeben sollte; - im
November 1848 wieder an dem Lande zurückgekauft, mit demselben nach
Lebzeiten zugewiesen war; - sich dort an dem Orte in einem die "König-
lich dem Dienstverpflichtung bezweckenden Pinn" befaßt; - in dem Besondere
vom 13^{ten} April 1849 dem von Hofseite gemachten Entschlusse wegen demselben
und dem Abgange und Druckverpflichtung Nisinnig unterstellt
sollte; - dass er ferner, auf diesem die dem 14^{ten} April 1849
zum forsonnlichen Landkaufbeschluss aufgeben werden war, nicht nur dem
Landes bis zu Ende abzugeben, sondern auch an dem Kaufverpflichtung sich in
einem Ort befaßt sollte, welche seine Zustimmung zu dem forsonnlichen
dem Lande, und sein Bestehen an Tag hatte, das Abgabepflichtigen
von österreichisch-ungarischen Staaten sein zu sollen.

Nikolaus Martincsek ist also nach dem 5^{ten} Pringsheim
dem Urteil des von Nisinnig des forsonnlichen geschildert, nach dem
Gesetze und dem Proklamation des k. k. Oberkommandos d. d. 14^{ten} Juli
1849 S. 1. mit dem Tode dem Pringsheim zu bestanden, und sein

S.

zusammengesetztes Vermögen als Gesetz für den Zweck der Revolution zugefügten Pfa.
den hinzuzufügen.

Leftk um 3^{ten} Juli 1850.

(L. S.) Jop. Norb. Grichtner ^m/₇
Major Genieps

(L. S.) August Ruzickha ^m/₇
k. k. Hofrath

Das Urtheil wird im Wege Anstalts bestätigt, im Wege der
Quoten die unter dem Todesthaupte und Vermögens Confiscation aufzufassen, wo
auf das Urtheil kund zu machen und Jurisdict in Jurisdict zu setzen ist.

(L. S.) Haynau ^m/₇
Jzr.

Um auf jenen selbst gestandenen Jurisdicten Kundmachung von
früheren Tagen.

Justiz um 5^{ten} Juli 1850.

Luzlau ^m/₇
Hofrath

Et officio collationiert und mit dem in dem betreffenden
Materie für die Original Urtheile
gleichlautend bescheinigt.

Wau S. S. Ludwig Gynrich
Justiz um 24. Submissen 1850.

W. W. W.
Major Genieps